

Weisung

> Bezirksschreibereien || Übersicht Merkblätter und Formulare

Weisung betr. Anwendung der regierungsrätlichen Richtlinien vom 8. Januar 2001 für die Berechnung des betreibungsamtlichen Existenzminimums

vom 28. Dezember 2005

I. Einleitung

Der Regierungsrat beschloss am 8. Januar 2001 als administrative Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) gemäss Art. 93 SchKG. Seither wurden diese Richtlinien durch die Praxis der Betreibungsämter sowie durch Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und des Bundesgerichts konkretisiert.

Um eine einheitliche Berechnung des Existenzminimums durch die Betreibungsämter zu gewährleisten, ergeht folgende Weisung, die sich in der Terminologie und der Systematik an die Richtlinien vom 8. Januar 2001 anlehnt:

II. Monatlicher Grundbetrag

1. Konkubinatspaare

für Konkubinatspaar ohne gemeinsame Kinder Fr. 775.00 pro Person

für Konkubinatspaar mit gemeinsamen Kindern Fr. 1'550.00 pro Paar

Bei Konkubinatspaaren (dauernde Hausgemeinschaft) ohne gemeinsame Kinder wird der Grundbetrag von Fr. 775.00 pro Person und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern normal Fr. 1'550.00 pro Paar eingerechnet. Hinsichtlich des gemeinsamen Grundnotbedarfs und der Miete ist ein hälftiger Anteil zu berücksichtigen (BGE 128 III 159).

III. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Zuschläge zum Grundbetrag des Existenzminimums dürfen nur gewährt werden, wenn die Schuldnerschaft sie tatsächlich benötigt und diese als anfallenden Kosten bezahlt. Somit sind diese mit Belegen nachzuweisen (BGE 112 III 23).

1. Mietzins, Hypothekarzins

Es wird der Mietzins inkl. Nebenkosten nach dem vorgelegten Mietvertrag, inkl. Nebenkosten eingerechnet. Ein zu hoher Mietzins wird von Amtes wegen auf den nächst möglichen Kündigungstermin auf ein ortsübliches Mietzinsniveau unter Berücksichtigung einer den Umständen angemessenen Wohnungsgrösse reduziert. Die Kosten für den Autoabstellplatz sind zu berücksichtigen, sofern der Arbeitgeber bestätigt, dass das Auto beruflich erforderlich ist.

Sind die Nebenkosten nicht inbegriffen, werden diese im Maximum auf Fr. 300.00 pro Monat festgelegt.

Bei Wohneigentum werden zum Hypothekarzins auch die Amortisationskosten eingerechnet, sofern diese zusammen mit den Hypothekarkosten die Mietkosten für eine gleichwertige Wohnung nicht übersteigen.

2. Sozialbeiträge

2.1 Krankenkassenprämie

Es wird nur die Prämie der Grundversicherung gemäss KVG eingerechnet. Die vereinbarte Franchise wird eingerechnet, sofern die Schuldnerschaft Umstände glaubhaft machen kann, sie werde im Pfändungsjahr in der Höhe der Jahresfranchise Auslagen übernehmen müssen (BGE 129 III 242). Die Prämie der Zusatzversicherung wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berücksichtigt.

3. Unumgängliche Berufsauslagen

3.1 Erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit, Schichtarbeit: es wird ein Betrag von Fr. 120.-- pro Monat eingerechnet.

3.2 Auslagen für auswärtige Verpflegung

Es wird ein monatlicher Betrag von Fr. 220.00 (Fr. 8.-- bis 10.-- pro Hauptmahlzeit) eingerechnet, wenn die Schuldnerschaft voll berufstätig ist und ihre Mahlzeiten wegen des weiten Arbeitsweges oder der Dauer der Mittagspause nicht zu Hause einnehmen kann. Andernfalls wird der Betrag entsprechend reduziert. Bei nichterwerbstätigen Personen wird dieser Zuschlag nicht gewährt.

3.3 Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäschebedarf

Es wird ein monatlicher Betrag von Fr. 50.-- gewährt bei erwerbstätigen Personen, denen vom Arbeitgeber keine Arbeitskleider zur Verfügung gestellt werden und die aufgrund der beruflichen Tätigkeit vermehrte Auslagen für Kleider haben (z.B. Servicepersonal, Handelsreisende). Bei nichterwerbstätigen Personen wird dieser Zuschlag nicht gewährt.

3.4 Fahrten zum Arbeitsplatz

Öffentliche Verkehrsmittel: das Umweltschutzabonnement wird bei allen Personen eingerechnet.
Auto: wird das Auto zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Kompetenzqualität) benötigt und wird eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers beigebracht oder hat die Schuldnerschaft einen sehr weiten Arbeitsweg (tägliches Zeitaufwand mehr als 2,5 Stunden), werden Autospesen von Fr. 0.60 pro km, jedoch im Maximum Fr. 600.00 pro Monat eingerechnet. In diesem Maximalbetrag sind auch die Steuern, die Versicherung und die Leasingkosten inbegriffen. Werden die Autospesen eingerechnet, wird der Betrag für das Umweltschutzabonnement gestrichen.

4.1 Auslagen für Arzt, Pflege Familienangehörige, Wohnungswechsel

Hat die Schuldnerschaft oder deren Familie zur Zeit der Pfändung oder während der Dauer der Lohnpfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Zahnarzt, Medikamente, Pflege, Umzug etc., so kann diesem Umstand durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung getragen werden. Vermehrte Arztauslagen kommen auch bei Personen mit chronischen Krankheiten in Betracht.

4.2 Kosten Tagesheim für Kinder

Der nachgewiesene Betrag wird eingerechnet, sofern dieser dem normalen ortsüblichen Tarif entspricht und beide Ehegatten berufstätig sind.

4.3 Diverses: es wird ein Rundungsbetrag auf die nächsten zehn Franken eingestellt.

IV. Sonderbestimmungen über das der Schuldnerschaft anrechenbare Einkommen

1. 13. Monatslohn, Gewinnbeteiligung, Provision und Gratifikation

Der 13. Monatslohn, Gewinnbeteiligung, Provision und Gratifikation gehören als nicht periodische Leistungen zum pfändbaren Einkommen. Sie dürfen aber nicht pro rata dem monatlichen Einkommen hinzugerechnet werden, sondern sind als zukünftige Lohnansprüche zu pfänden, wobei die Pfändung im Zeitpunkt der Auszahlung wirksam wird (BGE 71 III 61).

2. Spesen

Die Spesen werden vollumfänglich zum Einkommen gerechnet.
Die Autospesen / Fahrtkosten werden auf einen maximalen Betrag von Fr. 600.00 festgelegt.
Weitere nachgewiesene Spesen werden bei den anrechenbaren Aufwendungen berücksichtigt.

3. Kinderalimente

Die Kinderalimente werden im Maximum des Grundbetrages für Kinder auch als Einkommen eingerechnet. Der effektive Alimentertrag ist jedoch zu notieren.

4. Beiträge Art. 323 Abs. 2 ZGB

Für die Anrechnung von Beiträgen aus dem Einkommen von volljährigen oder minderjährigen Kindern ist nach Abschnitt IV Ziffer 2 der Richtlinien vom 20. Januar 2001 zu verfahren.

5. Prämienverbilligungsbeiträge für Krankenversicherung

Diese kantonalen Beiträge werden zum Einkommen gerechnet.

V. Abzüge vom Existenzminimum

1. Naturalbezüge

Für die Anrechnung der freien Kost, Dienstkleidung etc. ist nach Abschnitt V Ziffer 1 der Richtlinien vom 20. Januar 2001 zu verfahren.

VI. Vollzug der Einkommenspfändung

Das Pfändungspersonal nimmt die Existenzminimumsberechnung vor, lässt sich für die Zuschläge die Belege vorlegen und protokolliert allenfalls kurz die besonderen Umstände, damit dies für die Gläubigerschaft sowie andere akteneinsichtsberechtigte Instanzen nachvollziehbar ist.

Um Rückfragen der Gläubigerschaft und unnötige Beschwerden zu vermeiden und weil die Existenzminimumsberechnung ohnehin unentbehrlich ist, um eine Einkommenspfändung zu verfügen, ist es nach einem Bundesgerichtsurteil (127 III 574) gerechtfertigt, der Gläubigerschaft mit der Pfändungsurkunde auch die Existenzminimumsberechnung bekannt zu geben. Auf jeden Fall hat die Gläubigerschaft auf Verlangen Anspruch auf Aushändigung des Pfändungsprotokolls.

Die Lohnpfändung wird dem Arbeitgeber der Schuldnerschaft in der Regel angezeigt (Art. 99 SchKG). In der Praxis erfolgt ausnahmsweise keine Anzeige an den Arbeitgeber und somit eine stille Lohnpfändung, wenn die Schuldnerschaft die monatliche Lohnpfändungsquote regelmässig abliefert und die Gläubigerschaft damit einverstanden ist (BGE 83 III 20). In der Pfändungsurkunde ist daher ein Hinweis auf die erfolgte stille Lohnpfändung aufzunehmen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 27. April 2004.

Auf diesen Zeitpunkt bereits vollzogene Pfändungen ist sie nur anzuwenden, wenn die Schuldnerschaft ein diesbezügliches Begehren stellt oder wenn eine neue Pfändung (beispielsweise zufolge veränderter Verhältnisse) vollzogen werden muss.

lic.iur. Wolfgang Meier
Inspektor der Bezirksschreibereien

Back to Top